

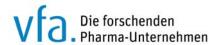
Stellungnahme

zum Entwurf der Bundesregierung für ein

"Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung"

(Forschungszulagengesetz – FZulG) (Stand 22.05.2019)

ANLÄSSLICH DER ANHÖRUNG IM FINANZAUSSCHUSS DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES AM 9. SEPTEMBER 2019



Einleitung Seite 2/3

Seit etwa 30 Jahren wird in Deutschland über die Notwendigkeit einer steuerlichen Forschungsförderung diskutiert. Nachdem diese in der Koalitionsvereinbarung für laufende Legislaturperiode in Aussicht gestellt wurde, liegt aktuell der Entwurf der Bundesregierung vor:

Danach können sich kleine, mittelständische und große Unternehmen pro Jahr maximal 2 Millionen Euro ihrer Personalkosten für Beschäftigte in Forschung und Entwicklung anrechnen lassen, wovon dann 25 Prozent – also maximal 500.000 Euro pro Jahr – als Forschungszulage gewährt werden können.

Generell begrüßt der vfa, der die Interessen der forschenden Pharmafirmen vertritt, dass nun auch in Deutschland grundsätzlich eine steuerliche Forschungsförderung eingeführt werden soll. Damit wird der zunehmenden Benachteiligung des Forschungsstandorts Deutschland entgegengewirkt, da fast alle forschungsaktiven OECD-Länder eine solche Forschungsförderung z. T. bereits seit vielen Jahren haben.

Da viele Forschungsvorhaben im Verbund zwischen großen Firmen und KMU stattfinden, ist es folgerichtig und sinnvoll, dass Firmen aller Größen in die steuerliche Forschungsförderung einbezogen werden.

Die Ausgestaltung als Zulage hält der vfa für sachgerecht, da hierdurch kleine Firmen, die sich noch im Verlustbereich befinden, davon ebenfalls profitieren können.

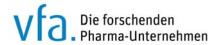
Im Folgenden nimmt der vfa zu einzelnen Bestimmungen Stellung, bei denen er Verbesserungsbedarf sieht:

Zu § 2 - Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Auftragsforschung:

Hier ist vorgesehen, dass die Förderung nur demjenigen zukommt, der die Forschungstätigkeit ausführt. Bei externer Forschung sollte aber nach §2 FZulG nicht der Auftragnehmer, sondern vielmehr der kostentragende und somit risikotragende Auftraggeber Begünstigter der steuerlichen Forschungsförderung sein. Damit würde erreicht, dass dasjenige Unternehmen, das die FuE-Aktivitäten initiert und wirtschaftlich trägt, in die Förderung einbezogen wird.

Das wäre sachgerecht, da bei der Auftragsforschung das Risiko des Scheiterns ausschließlich beim Auftraggeber liegt und dieser die steuerliche Forschungsförderung deshalb auch allein in Anspruch nehmen können sollte. Mitnahmeeffekte ins Ausland sind nicht zu befürchten, da nach Angaben der Stifterverbands lediglich ein



minimaler Anteil des Volumens für Auftragsforschung ins EU-Ausland geht. Hinzu kommt, dass manche Auftragnehmer von Forschungsaufträgen aus formalen Gründen die Forschungszulage nicht in Anspruch nehmen könnten, und in solchen Fällen dann weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer diese Förderung erhalten.

Seite 3/3

Zu § 3 - Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage

Fördervolumen:

Mit max. 2 Mio. Euro pro Forschungsvorhaben, wovon 25 Prozent als Zulage erstattungsfähig wären, ist die Deckelung für den Einstieg in eine steuerliche FuE-Förderung sehr eng ausgefallen. Mit einem Gesamtförderbetrag von 1,145 Mrd. € pro Jahr ist kein signifikanter Beitrag dieses Förderinstruments zum politischen 3,5 Prozent-Ziel sowie zu einer international sichtbaren Attraktivitätserhöhung des Forschungsstandorts Deutschland zu erwarten. Dies muss insbesondere auch bei der vorgesehenen Evaluierung gem. § 16 mitberücksichtigt werden (siehe dort).

Nach der initialen Evaluierung der grundsätzlichen Praktikabilität des Forschungszulagengesetzes sollte das Fördervolumen zügig angehoben werden, um eine entsprechende Hebelwirkung auf die Forschungsaktivitäten der Unternehmen auszulösen und somit langfristig einen relevanten Beitrag zur Erreichung des 3,5 Prozent-Ziels über dieses Instrument erreichen zu können.

Zu § 16 - Evaluierung

Hiernach ist nach fünf Jahren eine Evaluierung dieses Gesetzes und seiner Durchführung vorgesehen. Dabei wird in der Begründung zu § 16 insbesondere auf den Beitrag des Instruments zur Erreichung des 3,5 Prozent-Ziels abgestellt. Der vfa hält es für unwahrscheinlich, dass angesichts der niedrigen maximalen Höhe der Forschungsförderung (siehe oben) bereits zu diesem Zeitpunkt eine valide Aussage zu einem substantiellen Beitrag dieses Förderinstrumentes für das 3,5 Prozent-Ziel abgeleitet werden kann.

Daher sollte sich die in § 16 vorgesehene Evaluierung primär auf die Inanspruchnahme und die Praktikabilität der Forschungszulage in ihrer jetzigen Ausgestaltung beschränken. Ansonsten besteht die Gefahr, dass dieses neue und wichtige Förderinstrument vorschnell als unwirksam eingestuft werden könnte, nur weil es bei seiner Einführung unzureichend ausgestaltet und ausgestattet war.